

## **Lokalpolitik mit Leserbriefen gemacht**

### **Parteifunktionär soll in Manipulationen eingebunden gewesen sein**

Eine Regionalzeitung veröffentlicht in der gedruckten Ausgabe und online einen Artikel unter der Überschrift „Wirkte SPD-Vorsitzender bei Leserbrief-Fälschung mit?“ Gegenstand des Beitrages ist unter anderem ein Leserbrief, den der Beschwerdeführer an die Zeitung geschickt hat. Darin schreibt dieser, dass sein Bruder mit Wissen des örtlichen SPD-Vorsitzenden fingierte Leserbriefe an die Zeitung geschickt habe, in denen die CDU angegriffen worden war. Zuvor habe er - der Beschwerdeführer - die Redaktion gebeten, seinen Leserbrief nicht zu veröffentlichen. Das sei dennoch in der Online-Ausgabe und in gedruckter Form geschehen, obwohl er die Einsendung in einer Mail an die Redaktion zurückgezogen habe. Er kritisiert die Veröffentlichung seines Namens und seiner Aussagen trotz der Tatsache, dass er den Brief zurückgezogen habe. Weiterhin seien ihm zugeschriebene Zitate in dem Artikel zum Teil falsch. Der Leiter der zuständigen Lokalredaktion teilt mit, dass der Beschwerdeführer spätabends einen Leserbrief an die Redaktion geschickt habe. Er habe seinen Bruder darin in Schutz genommen, der zuvor versucht habe, über einen SPD-Rechner einen gefälschten Leserbrief in der Zeitung erscheinen zu lassen. Die Zeitung habe den Manipulationsversuch aufgedeckt und darüber berichtet. (2010)

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der kritisierten Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 5 des Pressekodex (Berufsgeheimnis). Er spricht eine Missbilligung aus. Die Zeitung hätte, nachdem sie sich entschlossen hatte, die vom Beschwerdeführer in seinem Brief gelieferten Informationen trotz der Rücknahme des Schreibens zu veröffentlichen, den Namen des Beschwerdeführers nicht nennen dürfen. Es wäre durchaus möglich gewesen – etwa mit einem Hinweis „aus zuverlässiger Quelle“ -, den Leser darüber zu informieren, dass es sich um gesicherte Informationen handelte. Insofern ist der dem Beschwerdeführer zustehende Informantenschutz durch die Redaktion verletzt worden. Der Presserat kritisiert nicht, dass die Zeitung die Informationen aus dem Leserbrief veröffentlicht hat, obwohl die Einsendung zurückgezogen worden war. Er folgt der Argumentation der Zeitung, dass die schriftlichen und telefonischen Aussagen des Beschwerdeführers so brisant waren, dass im konkreten Fall das öffentliche Interesse Vorrang hatte. Die Redaktion konnte den Inhalt nicht ignorieren, sondern hatte die Pflicht, die Leser über den Vorgang zu informieren. Dies hätte allerdings – wie schon dargelegt – so geschehen müssen, dass der Beschwerdeführer nicht erkennbar wird. (0532/10/1-BA)

**Aktenzeichen:**0532/10/1-BA

**Veröffentlicht am:** 01.01.2010

**Gegenstand (Ziffer):** Berufsgeheimnis (5);

**Entscheidung:** Missbilligung